

Fürsorgemassnahmen der Kriegsschädenfürsorge Baselstadt im Falle von Obdachlosen nach kriegerischen Ereignissen

Autor(en): **R.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **20 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fürsorgemaßnahmen der Kriegsschädenfürsorge Baselstadt im Falle von Obdachlosen nach kriegerischen Ereignissen

Durch BRB. vom 9. April 1943 über die Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden, die zufolge von Luftangriffen und anderen kriegerischen Handlungen eintreten können, wurden die für die Zivilbevölkerung notwendigen Fürsorgemaßnahmen geregelt. Danach haben alle luftschutzpflichtigen Gemeinden und alle übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern Fürsorgestellen einzurichten, die folgende Maßnahmen vorzubereiten haben :

- a) Einrichtung von Notkochstellen ;
- b) Einrichtung von Notlagern und Notkrankenzimmern ;
- c) Bezeichnung leerstehender oder leicht bereitzustellender Gebäude und Wohnungen, die sich zur Unterbringung Obdachloser eignen ;
- d) Feststellung des dringendsten Bedarfes an Kleidern, Wäsche und Einrichtungsgegenständen ;
- e) Maßnahmen für die Betreuung von Kindern, deren Eltern oder Fürsorger hierzu nicht mehr in der Lage sein werden ;
- f) Maßnahmen für die Betreuung von Alten und Gebrechlichen, deren Angehörige oder Pfleger dazu nicht mehr in der Lage sein werden ;
- g) Einrichtung von Meldestellen für Obdachlose.

Gleichzeitig wurden in diesem BRB. auch die Fürsorge-Dienstpflicht geregelt und die notwendigen Strafbestimmungen erlassen. Der Vollzug des genannten BRB. wurde dem Eidg. Kriegsfürsorgeamt übertragen, das in einem Kreisschreiben Nr. 1 an die Kantonsregierungen und an die fürsorgepflichtigen Gemeinden vom 15. April 1943 die entsprechenden Anweisungen weiterleitete.

Im Kanton Basel-Stadt wurden schon vor Erlaß dieses BRB. gewisse Maßnahmen für eventuelle Schadenfälle vorbereitet. Nach Erlaß des BRB. konnte daher unverzüglich mit der Organisation der Kriegsschädenfürsorge begonnen werden.

Die Zentralleitung, die dem Departement des Innern unterstellt ist, teilte das Arbeitsgebiet in folgende Sektionen ein :

Sektion I :

Sekretariat : Dieses hat folgende Aufgaben :

Die allgemeinen Organisationsarbeiten, amtliche Publikationen, Pressedienst, sonstige Propaganda, Verkehr mit Behörden und Amtsstellen, Verbindungs- und Nachrichtendienst und die Formularverwaltung.

Sektion II :

Verwaltung : Unterkunft und Verpflegung :

Aufgabe : Das Rechnungswesen, die Bereitstellung

der Lokale für Revierbüros, Notküchen, Massenzimmer, provisorische und dauernde Quartiere bei Privaten, Hotels usw. Requisition von geeigneten Lokalen, Bereitstellung und Abgabe von Lebensmitteln, Bereitstellung und Lieferung von Lagerstroh, Decken, Matratzen usw. und die Regelung der Rationierungsfragen.

Sektion III :

Registratur und Auskunftsdienst :

Aufgabe : Erstellung der Zentralkartothek sämtlicher angemeldeter Obdachloser, Eintragung der neuen Unterkünfte, Auskunft bei Nachforschungen, Verbleibsnachweis, Adressennachweis für Post, Kontrollbüro, Kriegsfürsorgeamt usw., allgemeine Auskunftserteilung an Behörden und Publikum.

Sektion IV :

Fürsorgedienst :

Der Fürsorgedienst wird durchgeführt von den Frauenorganisationen. Das ganze Stadtgebiet ist eingeteilt in 90 Fürsorgereviere mit je einer Leiterin, zwei Stellvertreterinnen und den für das Revier notwendigen Fürsorgerinnen. Die Revierbüros mit Anmelde- und Ruheraum übernehmen die Obdachlosen vom Luftschutz. Sie haben die Personalien der Obdachlosen aufzunehmen und die Personalausweise abzugeben. Daraufhin erhalten die Obdachlosen ihre erste Verpflegung, die sanitärische Fürsorge durch das Rote-Kreuz-Personal und die Seelsorge in Verbindung mit den Organen der Kirche. Weiterhin ist für den sofortigen Bedarf von Bekleidung und Ausstattung zu sorgen, durch Sammlung der nötigsten Gegenstände bei den nächsten vorgemerkten Geberadressen oder Ausgabe von Gutscheinen zum Bezug in den Geschäften. Auch die Zuweisung und Begleitung zu den Quartieren bei Verwandten und Bekannten, sowie der Bezug von Sammelquartieren ist Aufgabe des Fürsorgedienstes.

Die Meldung der neuen Unterkunft hat daraufhin sofort an Sektion III zu erfolgen.

Zunächst galt es, die notwendigen Hilfskräfte zu requirieren. Trotz wesentlicher Schwierigkeiten ist es in Basel gelungen, sämtliche Hilfskräfte der Kriegsschädenfürsorge auf dem Wege der Freiwilligkeit zu bekommen, so daß von der im Bundesratsbeschuß statuierten Fürsorgedienstpflicht kein Gebrauch gemacht werden mußte.

In allen Revieren werden von Zeit zu Zeit Probealarme ausgelöst, die teils in Verbindung mit Luftschutzübungen durchgeführt werden. Es hat sich dabei gezeigt, daß sich die Arbeitsteilung in Sektionen und Revieren bewährt hat. Bei Alarm im Ernstfall rücken die Zentralleitung und die Sektionschefs nach einem Bombardement ohne persönliches Aufgebot sofort nach

Schlußalarmzeichen auf ihre vorausbestimmten Alarmplätze ein. Für die Alarmierung der Revierversammelstellen liegen die Alarmbefehle in vierfacher Ausfertigung bereit, so daß eine rasche Alarmierung der aufzubietenden Reviere gewährleistet ist. Das Luftschutzkommando meldet der Kriegsschädenfürsorge den mutmaßlichen Umfang des Katastrophengebietes, und die Kriegsschädenfürsorgeleitung bestimmt die zu alarmierenden Reviere. Die Alarmbefehle werden durch Pfadfinder als Meldefahrer an die Revierleiterin und deren Stellvertreterinnen überbracht. Das Aufgebot an die Helferinnen erfolgt nach dem Alarmplan des Reviers im sogenannten Schneeballsystem.

Der Sanitätsdienst der Kriegsschädenfürsorge wird durch das vom Roten Kreuz und den Sanitätsverbänden zur Verfügung gestellte Personal durchgeführt.

Für den Verbindungs- und Meldedienst haben die bisher gemachten Erfahrungen gezeigt, daß sich die zur Verfügung stehenden Pfadfinder für diesen Dienst sehr gut eignen.

Heute sind die Vorbereitungen seit geraumer Zeit abgeschlossen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die in Kriegszeiten unumgänglich sind, doch wird jedermann froh sein, wenn es nur bei diesen Vorbereitungen bleiben darf und diese nicht im Ernstfall durchgeführt werden müssen.

R. F.

Wie wohnen kinderreiche Familien?

Das unter der Leitung von Dr. H. Freudiger stehende Statistische Amt der Stadt Bern hat in Verbindung mit der Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1941 eine äußerst interessante Untersuchung über die kinderreichen Familien und ihre Wohnverhältnisse in der Stadt Bern durchgeführt.¹ Die Arbeit, die kürzlich veröffentlicht worden ist, bildet einen wertvollen Beitrag zum Familienschutzproblem, das gegenwärtig zur Diskussion steht, und eine kurze Darstellung der hauptsächlichsten Ergebnisse dürfte daher willkommen sein.

In die Berner Erhebung wurden sämtliche Familien mit fünf und mehr Kindern, gleich welchen Alters, einbezogen, indem bei der Abgrenzung des Begriffes der kinderreichen Familie davon ausgegangen wurde, daß nach den Berechnungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes drei Kinder nicht und vier Kinder nur knapp zur Erhaltung des Bestandes unseres Volkes ausreichen. Kinderreiche Familien in diesem Sinne gab es am 1. Dezember 1941 in der Bundesstadt insgesamt 361; das sind rund 1 Prozent aller in Bern ansässigen Familien. Mit steigender Kinderzahl nimmt die Zahl der kinderreichen Familien sehr rasch ab. Von den 361 erfaßten Familien hatten nämlich:

	abs.	%
5 Kinder	210	58,1
6 »	88	24,4
7 »	36	10,0
8 »	17	4,7
9 »	9	2,5
10 und mehr Kinder	1	0,3

Erwartungsgemäß sind unter den kinderreichen Familien die Arbeiter am stärksten vertreten. Nach dem Beruf des Familienvorstandes gehören 174 oder annähernd die Hälfte aller Familien mit fünf und mehr Kindern dem Arbeiterstand an, während 31 Prozent auf Beamte, Angestellte und öffentliche Funktionäre, 16 Prozent auf selbständig Erwerbende und 5 Prozent auf Rentner und Pensionierte entfallen.

Hinsichtlich der Wohnverhältnisse dieser Familien führte die Erhebung zu folgenden Ergebnissen. Weit aus

der größte Teil der untersuchten Haushaltungen ist naturgemäß in Mietwohnungen untergebracht. Der Anteil der Eigentümerwohnungen wurde mit 14 Prozent ermittelt. In Einfamilienhäusern, der idealen Wohngelegenheit für Familien mit vielen Kindern, wohnen 83 Familien oder 23 Prozent der Gesamtzahl. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien ist insbesondere die Frage nach der Wohnungsgröße, der Ausstattung und der Wohndichte. Was zunächst die Wohnungsgröße anbelangt, so wurde festgestellt, daß rund zwei Drittel aller Familien in Zwei- und Dreizimmerwohnungen, knapp ein Viertel in Vier- und Fünzimmerwohnungen und ungefähr ein Zehntel in Großwohnungen mit sechs und mehr Zimmern hausen. Die Kleinwohnungen werden überwiegend von Arbeitern bewohnt. Bemerkenswert ist, daß die Wohnungen der kinderreichen Familien durchschnittlich schlechter ausgestattet sind als die Wohnungen in Bern im allgemeinen. So hatten von den in die Erhebung einbezogenen 361 Wohnungen über 54 Prozent kein Bad und 88 Prozent keine Warmwasserversorgung, während diese Quote für sämtliche Wohnungen der Bundesstadt nur 30 beziehungsweise 66 Prozent ausmacht. Das im Vergleich zur Gesamtbevölkerung tiefere Wohnniveau der Familien mit fünf und mehr Kindern kommt aber hauptsächlich dann zum Ausdruck, wenn wir in der folgenden Tabelle die Belegungsziffern betrachten.

Zahl der Bewohner pro Wohnraum¹ nach Wohnungsgröße

Wohnungsgröße (Zahl der Wohnräume)	Alle Wohnungen der Stadt Bern	Wohnungen der kinderreichen Familien
2	1,29	3,68
3	1,09	2,54
4	0,92	2,01
5	0,81	1,67
6	0,75	1,50
7	0,69	1,19
8	0,65	1,12
9	0,62	1,06
10 und mehr	0,56	0,87
Zusammen	0,96	1,97

¹ Vgl. Beiträge zur Statistik der Stadt Bern, Heft 29, 1944.

¹ einschließlich bewohnbare Mansarden